

ZENTRALAMT FÜR ZULASSUNGEN IM FERNMELDEWESEN

Zentralamt für Zulassungen im Fernmeldewesen Postfach 30 50 6600 Saarbrücken

Stabo Elektronik GmbH & CoKG
Postfach 10 07 50
3200 Hildesheim

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom Unser Zeichen, unsere Nachricht vom Datum
S-EW4-gro T 4-2 B 3150 58 61- 2 42 42.10.90
21.09.90
Betreff oder 58 61-0

Zusatzgeräte für CB-Funkanlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Ihrer Anfrage nehmen wir wie folgt Stellung:

Bei einer Zulassungsprüfung wird das aktive und passive Störverhalten von CB-Funkgeräten und den vom Zulassungsinhaber beantragten anschließbaren Zusatzgeräten meßtechnisch überprüft. Die zum CB-Funkgerät zulässigen Zusatzgeräte führen wir in der entsprechenden Zulassungsurkunde auf.

Falls eine bestimmte CB-Funkanlage demnach mit beliebigen Mikrofonen und beliebigen Lautsprechern betrieben werden darf, ist auch der Anschluß von Selektivrufern und -auswertern sowie Empfänger-Zusatzgeräten für dieses Gerät erlaubt.

Zusatzgeräte, die im Widerspruch zur Zulassungsurkunde und den Auflagen stehen, also

- Mikrofone mit Sprachschaltern oder Feststelltasten,
- Akustikkoppler zur Datenübertragung,
- NF- und HF-Leistungsverstärker, dürfen mit CB-Funkgeräten nicht verbunden werden.

Wir hoffen, Ihre Anfrage ausreichend beantwortet zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Kammerlinke
Kammerlinke

Dienstgebäude
Telefax 34-42
Saarbrücken
Telefax 2627-661917-22F
Bix 0681 5061-1
Kontoverbindung
Postgrosamt Saarbrücken
(BLZ 500 100 00) KofNr 10 70-000

ZENTRALAMT FÜR ZULASSUNGEN IM FERNMELDEWESEN



ZULASSUNGSURKUNDE

Zulassungsnummer BZT : G133704K

Zus. Kennzeichen : CEPT-PR27D

Objektbezeichnung : Stabo XM 3200II

Zulassungsinhaber : Stabo Elektronik GmbH & Co KG
Münchwiese 16
D-31137 Hildesheim

Zulassungsart : Allgemein genehmigte Funkanlagen,
anmeldefrei, gebührenfrei.

Objektart : CB-Funkanlage für den ortsfesten
und / oder mobilen Betrieb zum
Nachrichtenaustausch über
kurze Entfernung.

Die Funkanlage erfüllt die technischen Vorschriften der
Richtlinie FTZ 17 R 2028, Ausgabe Dezember 1984.

Gemäß der Zulassungsrichtlinie ZZF 9 R 900 wird die
Funkanlage mit heutigem Datum zugelassen.

Die Zulassung ist widerruflich.

Saarbrücken, den 19.09.90



Im Auftrag
Kammerlinke
Kammerlinke

SYSTEMBESCHREIBUNG

Objektbestandteil: Sende-Empfänger für die Betriebsart Frequenzmodulation

Objektmerkmale:

Frequenzbereich:	26,965 MHz ... 27,405 MHz
Sendearart:	F 3 E
HF-Ausgangsleistung:	4,0 W
Hub:	1,7 kHz
Anzahl der NF-Kanäle:	40
Betriebsart:	simplex

Geräteanschlüsse:

1. eine Koaxialbuchse "ANT" für eine Rundstrahlantenne
 2. eine Anschlußbuchse "13,2 VDC" für 12-V-Nennspannungsversorgung
 3. eine Anschlußbuchse "EXT. SP." für einen Zusatzlautsprecher
 4. eine vierpolige Anschlußbuchse für beliebige Mikrofone.
- Nicht zulässig sind Mikrofone mit Sprachschalter und Feststell-tasten.

A u f l a g e n

1. Diese DBP-Zulassungsnummer gilt nur für Funkanlagen, die mit der zugelassenen Funkanlage elektrisch und mechanisch übereinstimmen bzw. bau- und funktionsgleich sind. Veränderungen an zugelassenen Funkanlagen sind nur mit Zustimmung der Deutschen Bundespost zulässig.
2. Alle Funkanlagen, die im Bereich der Deutschen Bundespost errichtet und betrieben werden sollen und dieselbe Typenbezeichnung haben, müssen vom Inhaber der Zulassung entsprechend den Zulassungsbedingungen gekennzeichnet sein.
3. Die Deutsche Bundespost behält sich das Recht zur Nachprüfung von Seriengeräten des v.g. genannten Typs vor. Hierzu verpflichtet sich der Inhaber der Zulassung, Beauftragten der DBP zu verkehrsüblichen Zeiten Gelegenheit zu geben, Funkanlagen mit Zulassungszeichen aus seinem Bestand oder dem Bestand seiner Vertriebsfirmen zu entnehmen.
4. Der Inhaber der Zulassung ist verpflichtet, jeder unter der v.g. DBP-Zulassungsnummer in den Verkehr zu bringenden Funkanlage einen Nachdruck dieser Zulassungsurkunde sowie der Allgemeinen Genehmigung, die für solche Funkanlagen im Amtsblatt des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen Nr. 133/1989 v. 30.11.1989 mit Vfg. 1139 veröffentlicht wurde, beizufügen.
5. Dem Inhaber der Zulassung ist es untersagt, für einen Betrieb des Gerätes zu werben, der nicht in Übereinstimmung mit den technischen Vorschriften steht.

H i n w e i s e

Der Bundesminister für Post- und Telekommunikation hat für das Errichten und Betreiben solcher Funkanlagen in seinem Amtsblatt Nr. 133/1989 eine "Allgemeine Genehmigung für Sprechfunkanlagen kleiner Leistung" erteilt.

Die Zulassung erfolgt ohne Prüfung, ob die Funkanlagen oder deren Bauteile den allgemein anerkannten Regeln der Technik einschließlich der Sicherheitsbestimmungen (u.a. VDE-Bestimmungen) entsprechen. Sie erstreckt sich auch nicht auf die Zweckmäßigkeit und Güte der verwendeten Schaltungen und Bauteile.